



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Juni 2015

Nr. 18

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
- Produktion und Logistik an der Hochschule Niederrhein vom 18. Juni 2015

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen – Produktion und Logistik  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 18. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Produktion und Logistik an der Hochschule Niederrhein vom 27. Juni 2014 (Amtl. Bek. HN 8/2014), geändert durch Ordnung vom 4. Februar 2015 (Amtl. Bek. HN 4/2015) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen vom 16. April 2015 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 16. Juni 2015.

Krefeld, den 18. Juni 2015

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. rer. pol. Michael Schleusener